

Beiträge zur Kölner Topographie und Kirchengeschichte

Von

Dr. Heinr. K. Schäfer.

Abkürzungen: *Lac.* = Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins; *ANR.* = Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein; *W. Z.* = Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.

Wie sich einst vor 600 Jahren aus dem praktischen Grunde der Pfarrbesetzung ein langwieriger Streit über Entstehung und Abhängigkeit der wichtigen stadtkölnischen Pfarrgemeinde Klein S. Martin vom Stifte S. Maria im Kapitol entspann, so ist heute aus wissenschaftlichem Interesse ein nicht minder heftiger Kampf um dieselben Kirchen entbrannt. Es handelt sich vornehmlich um die Fragen, wann und von wem ist das Marienstift gegründet worden; war die Kirche Klein S. Martin und ihr Sprengel eine ursprüngliche Dependenz dieses Stiftes oder ging sie von der Abtei Gross S. Martin aus. Damit hängt zusammen die Frage nach der ältesten Bebauung und Pastoration der für die Entwicklung des mittelalterlichen Köln so bedeutungsvollen Rheinvorstadt. In den *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein* (Heft 74, S. 53 ff.) wurde von mir bereits der Nachweis geführt, dass S. Maria im Kapitol nicht erst in ottonischer Zeit sondern noch in der merowingischen Periode und zwar durch die h. Plektrud, Gemahlin Pippins von Heristal, entstand; ferner hatte ich eine Reihe von Gründen dafür geltend gemacht, dass Klein S. Martin und sein Pfarrsprengel von diesem Stift und nicht von Gross S. Martin ausgegangen sei. Dabei war ich auch in einigen anderen Fragen aus der Kölner Geschichte und Topographie zu dem Ergebnis gelangt, dass die ältere Kölner Tradition nicht leichthin zu verwerfen sondern vielfach wohl begründet sei.

Gegen meine Ausführungen hat dann Hermann Keussen in einem längeren Aufsätze der *Westdeutschen Zeitschrift* einen Teil

seiner früheren¹ Ansichten in heftiger Form zu verteidigen gesucht und ist davon überzeugt, seinen ablehnenden Standpunkt „zur Evidenz als richtig“ erwiesen zu haben.² Indessen bemächtigte sich bei dieser Gelegenheit seiner Feder eine Reihe nicht unerheblicher Irrtümer, deren Richtigstellung die folgende Studie mit sich bringen wird. Da ferner im Verlauf der von mir besorgten Inventarisierung der Kölner Pfarrarchive auch das reichhaltige Archiv des Marienstiftes von mir registriert wurde, so konnte wiederholt neues Material für unsere Untersuchung herbeigezogen werden.

Die Zugehörigkeit der Pfarre Klein S. Martin zu S. Maria im Kapitol.

Zunächst möge die wichtige Frage nach der Zugehörigkeit der Pfarre Klein S. Martin und ihres zum grössten Teile in der Rheinvorstadt liegenden Sprengels zu dem Marienstift besprochen werden.

Der Hauptteil von Keussens Aufsatz (a. a. O. S. 38-59) stellt den Versuch dar, Klein S. Martin als Tochterkirche von Gross S. Martin und die gesammte Rheinvorstadt als ursprüngliche Dependenz der Martinsabtei wahrscheinlich zu machen. Die entgegenstehenden Zeugenaussagen in dem zwischen S. Maria im Kapitol und der Klein Martinspfarre ums Jahr 1300 geführten Prozesse³ hält er für unrichtig und der Wahrheit nicht entsprechend.

Es handelt sich vornehmlich darum, an wen die Bewohner des Martinsbezirkes den Hofzins bezahlten. Von seiten des Marienstiftes wurde nämlich wegen des Satzes „fundus facit patronum“ darauf hingewiesen, dass zahlreiche Häuser in der Pfarre Klein S. Martin und besonders die nähere Umgebung der Pfarrkirche selbst grundzinspflichtig an das Stift seien. K. (S. 50 Anm. 89) will unter Hinweis auf eine beigegebene Skizze den Fundusbeweis „als unglaubliche Torheit drastisch vor Augen führen an der

¹ Diese sind niedergelegt in *W. Z.* 1901 (XX) S. 14 ff.

² *W. Z.* 1903 (XXII) S. 24 ff. Seine Meinung von der erst in Ottonischer Zeit erfolgten Gründung des Marienstiftes, der Kirchen Gross S. Martin und S. Andreas hat er im Anschluss an meine Untersuchung aufgegeben. S. Andreas wird übrigens schon 817 erwähnt (Lac. Urkb. I 35).

³ Die Processrollen beruhen im Pfarrarchiv von S. Maria im Kapitol.

authentischen Quelle der Grundbücher des Martinsbezirkes.“ Er stützt sich dabei auf eine (nicht authentisch) überlieferte Behauptung der Gegner des Marienstiftes, welche ich veröffentlichte.¹ Hiernach sei von den Grundstücken der Häuser in der Pfarre S. Martin gar kein Hof- oder Grundzins an das Stift gezahlt worden, sondern an das Kloster Gross S. Martin. Sogar die bisher ganz verschiedenen gedeutete Urkunde Erzbs. Everger wird nach der Auslegung Oppermanns herangezogen, um die Behauptung der Gegner des Marienstiftes zu erhärten.

Nun beruht im Pfarrarchiv von S. Maria im Kapitol noch heute ein Grundzinsrotulus des ausgehenden 14. Jahrhunderts (dem Schriftcharakter nach zu schliessen), durch welchen nicht nur die Aussagen der Aebtissin und ihrer Zeugen glänzend bestätigt und die gegenteiligen Ansichten widerlegt werden, sondern auch neues Licht auf die Frage nach der Zugehörigkeit der Rheinvorstad zum Marienstift (nicht zu Gross S. Martin!) fällt. Darum möge er zuerst hier kurz besprochen sein.² Derselbe ist 78 cm. lang, 21 cm. breit und in 3 bis zum unteren Ende eng beschriebene Spalten geteilt. Die gleichzeitige Ueberschrift lautet: „Dit synt de tzyne der kirchen sent Marien in Capitolio zo Coelne in die kamerye [Stiftskämmerei] gehörende“. In einer Dorsalnotiz des 16. Jahrhunderts lesen wir „Fahren des stifts in Capitolio von 368 häuser.“

Die unten von einer Hand des beginnenden 16. Jahrhunderts summirte Häuserzahl des vorliegenden Rotulus beträgt aber nur 256, was sich bei einer Nachzählung bestätigt. Man vermutet daher sogleich, dass ein zweites Blatt die auf dem ersten nicht mehr unterzubringenden 112 Häuser enthielt. In der That endet die letzte Zeile des Rotulus mit dem Satze „hie entuschen is eyne Gasse,“ was die mehrfach vorkommende Formel ist, wenn zwischen dem zuletzt genannten und dem folgenden Hause eine Strasse oder ein Tor liegt. Die Liste zerfällt in 2 Teile; der erste enthält die an das Marienstift zinspflichtigen Häuser der Rheinvorstadt-Pfarre S. Brigiden, der zweite

¹ Vgl. ANR 71 S. 47, und 74 S. 101 f., dazu Keussen in W. Z. XXII S. 43 unten.

² Die Edition dieses wichtigen Dokumentes mit ausführlicheren Angaben behalte ich mir für die nächste Zeit vor.

Teil diejenigen des Kirchspiels Klein S. Martin, der letztere ist aber, wie erwähnt, nicht vollständig. Die Häuser sind meist nach den einzelnen Strassen aufgezählt.

Wenn nun nicht schon der Titel „Fahren,“ welcher sonst auch „Grundfahren“ lautet, auf die Natur des Zinses hinwiese, so lässt ein näheres Zusehen diesen sicher als Grundzins erkennen. Wir wollen uns an Keussens eigener Definition für Hofzins halten. Er meint S. 54. „An älteren Hofzins sei nur zu denken bei einer zusammenhängenden Reihe von Häusern, und bei geringer Höhe der Rente, sowie dann, wenn der Zins nicht zur Beleuchtung der Kirche (d. h. zur Fabrica) dient“¹.

Diese drei Bedingungen sind in unserem Rotulus erfüllt. Einmal werden die Zinsen an die Kämmerei von S. Marien bezahlt, in welche auch die Erträgnisse (Pacht) aus den Stiftsgütern geliefert wurden. Dann bewegt sich der Zins von den einzelnen Häusern in den bei weitem vorherrschenden Fällen zwischen 2 und 4 Denaren, nur ganz selten erreicht er die Höhe von 12 oder 18 Denaren. Und schliesslich sind es nicht nur einzelne Häuser, sondern Haus an Haus und Strasse an Strasse in der Rheinvorstadt, welche an S. Marien zinspflichtig waren. Sogar das Pfarrhaus und das Hospital von S. Brigiden sind mit der Grundrente belastet.

Nur das Rathaus wird ausdrücklich als zinsfrei erwähnt. Eine parochiale Bedeutung hat freilich dieser Hofzins nicht, wie hätte sonst die nicht zu S. Marien gehörende Brigidenpfarre ebenfalls damit belastet sein können.² Wir sehen aber zunächst, dass in der That die Zeugen des Marienstiftes Recht hatten, wenn sie aussagten, dass zahlreiche Häuser der Pfarre Klein S. Martin Hofzins an S. Marien zahlen, und dass die Gegner des Stiftes dies mit Unrecht bestritten.³ Insofern nun weiterhin die Strassen des S. Marien zunächst

¹ Vgl. Keussen in Westd. Ztschr. XXII S. 53 f.

² Keussen S. 54 behauptet gegen mich die parochiale Bedeutung des Hofzinses. Auch aus der Nachbarpfarre S. Alban wurde Hofzins an das Marienstift bezahlt (Rotul. 38, art. 62, u. Rot. 4, art. 14).

³ K. sagt in Anm. 103, ich hätte die Urkunde von 1299 falsch interpretirt, wenn ich darin nur „gewisse“ Häuser der Pfarre Klein S. Martin als zinspflichtig an Gross S. Martin sehen wolle. Wenn wirklich meine Interpretation unrichtig wäre, so bliebe nichts anderes übrig, als jene Aussage der Gegner für unwahr anzu-ehen. Aber nach den im Archiv von S. Maria im Kapitäl beruhenden Processakten zwi-

liegenden Teiles der Rheinvorstadt nicht mehr auf unserem Rotulus Platz gefunden haben — es werden vom Martinskirchspiel nur 92 Häuser der Salzgasse, der Markmannsgasse, des Sassenhofes und der langen Clappergasse erwähnt, wo der Rotulus abbricht — so lässt sich derselbe gewissermassen noch ergänzen. So hatte z. B. eine Reihe von Häusern (72), die zum Teil um die Pfarrkirche Klein S. Martin lagen, im 13. Jahrhundert Hofzins an Hermann und später an Alexander Jude „Lehnsmannen“ des Marienstiftes zu bezahlen. Das Haus des letzteren selbst grenzte unmittelbar an die Immunität von S. Marien und den Kirchhof von Klein S. Martin, es war offenbar auf dem Boden des Marienstiftes erbaut (Rotul. 33, art. 62. Vgl. dazu *Westd. Ztschr.* XXII S. 53 oben).

Ist somit der Haupteinwand der Processgegner des Marienstiftes und Keussens gegen den Fundusbeweis der Aebtissin widerlegt, so erledigen sich die weiteren Behauptungen leicht:

1) Die Grenzen der Pfarre seien deutlich von den Grenzen des Stiftes (richtiger: von den Grenzen der Stiftsimmunität) geschieden. — Dies war wohl bei allen Kollegiatkirchen seit Chrodegang der Fall (sicher in Köln z. B. bei S. Gereon, S. Severin, S. Andreas, SS. Aposteln etc.) und doch sind diese als die Mutterkirchen der zugehörigen Parochien anzusehen.

2) Die Aebtissin (bezw. das Stift) stelle nicht die Bücher, Kelche, Glocken und Beleuchtung der Kirche. — Dies war damals (1300) in Köln bei keiner Annexpfarrkirche eines Stiftes üblich; selbst dort, wo die Pfarrgemeinde ununterbrochen in der Kollegiatkirche ihre gottesdienstliche Stätte hatte, wurden die Paramente und sonstigen Utensilien auf

schen Klein S. Martin und S. Kolumba über die höhere Würde der beiden Parochien (Archiv A 17 a. von 1619 f. vgl. unten S. 23) sagen gerade die Parochianen von Klein S. Martin aus, dass Erzb. Everger „gewisse Grundstücke,“ welche durch Ausfüllung des ehemaligen Rheinarms am Altenmarkt entstanden wären, an Gross Martin geschenkt habe. — Eine völlig befriedigende Erklärung der Urkunde Evergers von 989 vermag ich allerdings auch jetzt nicht zu geben. Möglicherweise sind die darin gebrauchten Ortsbezeichnungen technische Ausdrücke der damaligen Zeit, deren Bedeutung wir jetzt nicht mehr ermitteln können. (Vgl. dagegen den Versuch Keussens in *Westd. Ztschr.* XX S. 58 ff. und Oppermanns ebd. S. 139). Auch S. Andreas hatte in der Rheinvorstadt und zwar grade in der Brigidenpfarre alten Grundbesitz (vgl. meine Regesten in *Annalen* 76 S. 46 Nr. 253 f. a. 1393; 267 a. 1409; 284 a. 1423 etc.). Sollte dies auf irgend einen ursprünglichen Zusammenhang mit S. Maria im Kapitol hinweisen? Vgl. *Annalen* 74 S. 78 f. u. *Mon. Germ. ser.* 4 S. 267 n. 13.

Grund besonderer Stiftungen und Geschenke von den Kirchmeistern der Parochianen angeschafft, sogar die Glocken und die Küster waren mitunter zwischen dem Stift und der Pfarrgemeinde geteilt.¹ S. Laurenz und S. Kolumba waren Tochterkirchen des Domes und ihre Parochien an den letzteren grundzinspflichtig,² aber wie aus den Urkunden des Kolumbaarchivs unzähligemale hervorgeht,³ hatten diese Kirchen ihre ganz selbständige Vermögensverwaltung von Seiten der Gemeinde. Ebenso war es in S. Paul mit Bezug auf das Andreasstift, in S. Maria Ablass mit Bezug auf S. Ursula, in S. Christoph mit Bezug auf S. Gereon etc.⁴

3) Die Aebtissin habe weder den Bau noch die Reparaturen von Klein S. Martin aus ihrer Kasse bestritten. — Dieser Einwand erledigt sich wie der vorhergehende.

Was dann die kirchenrechtliche Bedeutung des Patronatstreites zwischen Aebtissin und Parochianen anlangt, so lässt sich auch hierdurch dem Kenner des kanonischen Rechtes klar machen, dass die Klein S. Martinsparochie von dem Marienstift ausgegangen sein wird. Ich wende mich zunächst zu der Frage nach dem „Patronatsrecht.“ Die Parochianen haben es nie ausgeübt.⁵ Sie besaßen nur das Nominationsrecht oder das *ius eligendi*, während das Patronatsrecht (*ius conferendi ecclesiam*) zu allen Zeiten unbestritten in der Hand der Aebtissin ruhte. Dies wird in zahlreichen Urkunden der Parochianen als selbstverständliches Recht der Aebtissin angesehen.⁶

Das ganze oder teilweise Nominationsrecht ihrer Plebane aber hatten sich seit Anfang des 13. Jahrh. in Köln mehrere Gemeinden von ihren Mutterkirchen (Kollegiatstiftern) in Form eines Privilegs erworben. Ich habe auf diese merkwürdige, namentlich in Städten vorkommende Entwicklung bereits hingewiesen (Pfarrkirche und Stift S. 187 Anm. oben).⁷ Das vollkommenste Pfarrwahlrecht wird der Gemeinde

¹ Vgl. meinen Aufsatz über Namen und Beruf des Küsters in ANR 74 S. 170.

² W. Z. XXII S. 54.

³ Vgl. meine Regesten in ANR 76 S. 147 ff.

⁴ Vgl. die Urkunden und Komputationen der betreffenden Pfarrgemeinden in meinen Regesten ANR 71 und 76.

⁵ Keussen behauptet dies S. 58 unten.

⁶ Dies ergibt sich aus den Regesten des Pfarrarchivs von S. Maria im Kapitel; vorläufig vgl. ANR 74 S. 96 ff. a. 1230.

⁷ Vgl. ferner besonders H a u c k, K. G. IV S. 33 und 51. Hierbei erledigt sich

S. Kolumba sogar von Martin V. 1425 erneut, aber dabei nachdrücklich das „Patronatsrecht“ vorbehalten (vgl. m. Regesten in ANR 76 S. 159). Es ist daher nichts aussergewöhnliches, wenn Aebtissin und Stiftskapitel von S. Marien den Pfarrgenossen der von ihrer Kirche ausgegangenen Martinsparochie ein Pfarrwahlprivileg erteilen. In ähnlicher Weise hatten z. B. schon 1149 Propst und Kapitel von S. Georg in Köln den Parochianen einer Filialgemeinde auf deren dringende Bitten die Wahl ihres Pastors unter Vorbehalt aller Rechte der Mutterkirche zugestanden.¹

Das Marienstift selbst besass ausser seiner Stadtparochie (Klein S. Martin) noch eine Reihe von Tochterpfarrkirchen in der weiteren Umgebung von Köln (ähnlich wie die anderen Kölner Kollegiatkirchen), z. B. in Efferen, Fischenich, Wollersheim, Sinzenich, Höningen, Keyenberg, Kirschemich, Borschemich, Dahlen Miel etc. Alle diese Gemeinden erhielten unbestritten ihre Seelsorger durch die Aebtissin bzw. durch das Kapitel von S. Marien.² Es ist deshalb wohl verständlich, dass Aebtissin Hadewig II. das nur den Parochianen von Klein S. Martin durch eine ihrer Vorgängerinnen gewährte Privileg der *electio* oder Benennung des gewünschten Geistlichen wieder rückgängig machen wollte.

Es liegt aber keinerlei Grund vor, daraufhin die ursprüngliche Zugehörigkeit der Parochie Klein S. Martin zu S. Marien abzustreiten.

Noch einmal sei schliesslich auf die weiteren wichtigen Argumente hingewiesen, welche bereits in meinem früheren Aufsätze dafür angezogen wurden, dass S. Maria im Kapitel und nicht Gross S. Martin die Mutterkirche von Klein S. Martin war: 1) auf die alte Sitte, zu Ostern und Pfingsten im Baptisterium von S. Marien Kinder aus der Martinspfarre zu taufen,³ 2) auf den Kreuzaltar in der Marien-

auch die Behauptung Keussens (W. Z. XX S. 78), als ob diese Pfarrwahlen durch einzelne Gemeinden der „Nachklang des alten Laienrechtes“ gewesen seien.

¹ Seibertz Urkb. I 49.

² Das nähere ergibt sich aus den von mir im Manuskript fertiggestellten Regesten des Pfarrarchivs von S. Maria im Kapitel. Vorläufig sei verwiesen auf einen von mir bereits publizierten Teil von Urkundenregesten in ANR 71 S. 41, 4. 6-8 etc

³ ANR 74 S. 61 Ueber die Ostern- und Pfingsttaufen als Zeichen für die Mutterkirche vgl. jetzt auch Hauck K. G. IV S. 22, 4.

kirche als den alten Pfarraltar,¹ und auf das uralte grosse Coemiterium des Lichhofes am Ostchor unmittelbar an der Rheinvorstadt.²

Wie ich ebenfalls in meinem früheren Aufsatz über das Marienstift schon erwähnte (ANR 74 S. 66), hat nur ein sonst kaum als Gewährsmann genannter Schriftsteller Winheim³ berichtet, dass sein Kollege Broelmann — ich nannte sie deshalb Kollegen, weil sie ungefähr gleichzeitig die ältere Kölner Geschichte bearbeiteten in einem beabsichtigten Geschichtswerk die angebliche Entdeckung veröffentlichen wolle, Klein S. Martin sei „mirabili casu“ Tochterkirche von Gross S. Martin geworden. Ich fügte hinzu, dass man solch eine „glaubwürdige Nachricht“, doch nicht gegen alle übrigen Zeugnisse ins Feld führen dürfe.⁴

Bei diesem Urteil muss ich auch heute noch bleiben und will zur Verstärkung desselben die Pfarrgenossen von Klein S. Martin selbst reden lassen.

Im Pfarrarchiv von S. Maria im Kapitol liegen nämlich ausführliche Akten eines Streites, der zwischen den Parochianen von Klein S. Martin und S. Kolumba über die höhere Würde ihrer Kirchen im Jahre 1619-20 gerichtlich ausgefochten wurde.⁵ Beide Parteien stimmen darin überein, dass die gesammte Pfarre Klein S. Martin von dem Marienstift ausgegangen sei. Winheim aber, ihr Zeitgenosse, hatte nach der Aussage der Parochianen von Klein S. Martin ganz verkehrte Ansichten über den Ursprung ihrer Kirche; sie weisen daraufhin, dass er mit seinen Nachrichten nicht ernst zu neh-

¹ Ebd. S. 60.

² Ebd. S. 62. Auf das letztere wichtige Merkmal ist K. gar nicht eingegangen.

³ Er heisst auch Winhemius und „a Winheim,“ vgl. W. Z. XIX Seite 284 f. Keussen macht mir S. 57, 116 zum Vorwurf, dass ich mitunter „von Winheim“ gesagt habe.

⁴ Bei dieser Ge'egenheit will Keussen aus zweien meiner Sätze hierüber nicht weniger als „8 Ungenauigkeiten und Fehler“ herauslesen. Ueber Vorwurf 1 und 3 vgl. oben dass Folgende; Vorwurf 3 prallt auf K. zurück, vgl. die Schlussbemerkung dieses Aufsatzes; zu 4 sei erklärt, dass ich deshalb von einem beabsichtigten Geschichtswerk Broelmanns sprach und noch spreche, weil es nicht einmal im Manuskript bis zu der in Betracht kommenden (frühmittelalterlichen). Stelle ausgearbeitet, geschweige denn publizirt wurde. Was 5 angeht, so lasse ich dahingestellt, ob man „mirabili casu“ bei Winheim besser mit wunderlichem, wunderbarem, sonderbarem oder merkwürdigem Zufall übersetzt; ich bezweifle jedoch, ob die eine oder andere Uebersetzung die Gaubwürdigkeit des Zeugen in diesem Falle erhöht, vgl. oben im Text. 6-8 bleibt bestehen, ich bekenne, dass ich mich auf Dr. Oppermanns Aufsatz nicht „ohne Nachprüfung“ hätte verlassen dürfen.

⁵ Pfarrarchiv A 17 a.

men sei und überführen ihn einer grossen Zahl von Fehlern.¹ Die Parochianen von Klein S. Martin mussten es ja am besten wissen.

Die Tatsache, dass Bürger aus der Parochie Klein S. Martin im 12. Jahrh. ein von ihnen mitverwaltetes Hospital auf dem Altenmarkt dem Kloster S. Martin auftrugen, während das Marienhospital angeblich erst seit dem 14. Jahrh. und auch dann nur selten bedacht sei,² darf nicht dafür angeführt werden, dass die Parochie Klein S. Martin von Gross S. Martin ausging. Zunächst sei darauf aufmerksam gemacht, dass das Hospital der Parochie Klein S. Martin seinen vorzüglichen Unterhalt von einem grossen Lehnshof von S. Maria im Kapitol in Stotzheim erhielt, welcher deshalb auch schlechthin der Hospitalshof genannt wurde;³ eine Tatsache, die doch daraufhin deutet, dass dies Hospital in Anlehnung an das Marienstift entstand. Dann aber scheint es mir ungewiss, ob das im 12. Jahrh. genannte Hospital in der Parochie Klein S. Martin oder in der Parochie S. Brigiden auf dem Boden des der Martinsabtei geschenkten Landes gelegen war.

Was hat es nun für eine Bewandnis mit dem kleinen Notburgisbezirk, welcher nur $\frac{1}{10}$ der ganzen Martinsparochie ausmachte und den Keussen nicht anders als den ursprünglichen Gesamtsprengel von S. Maria im Kapitol erklären kann?

Es ist eine häufig beobachtete Erscheinung, dass die nächste Umgebung von Kollegiatkirchen, in der Regel die Immunität und benachbarte, vom Stiftspersonal etwa bewohnte Häuser, einen eigenen Pfarrgeistlichen behielten, während der weitere Pfarrsprengel in einer Annexkirche unter besonderem Pleban seinen parochialen Mittelpunkt fand. So bildete z. B. in Köln S. Maria in Pasculo hart am Dom die Immunitätspfarrkirche für den Dom, während die parochialen Handlungen des eigentlichen Domsprengels in S. Johann

¹ a. a. O. fol. 6: liber iste [scil. das des Winheim] a recenti, externo rerum Coloniensium parum gnaro, parum curioso et supra modum indiligente auctore G. Winheim . . . a. 1607 conscriptus est, qui . . . parochialium ecclesiarum prae caeteris exiguam notitiam habere fatetur, id quod re ipsa loquitur etc. Errata omnia recensere et infinitum nec opere precium, pauca dumtaxat et huic propositum magis affinia annotabimus. (Es folgen dann die Beispiele für die unzuverlässige Art Winheims)

² In Wirklichkeit finde ich 5 Urkunden des 13. Jahrs., welche Legate von Bürgern an das Siftshospital enthalten (1283. 89. 90. 91. 99 im Pfarrarchiv).

³ Urkunden von 1407. 1441. 1521 1544 im Pfarrarchiv.

Evangelist geschahen. So hatten auch S. Gereon, S. Caecilien, S. Maria ad Gradus ihre besonderen Immunitätspfarrren (vgl. *Pfarrkirche und Stift*, § 8). Wie ich schon in ANR 74, S. 65, Anm. 4, erwähnte, war auch in Vreden (Westfalen) ähnlich wie in S. Maria im Kapitol die Stadtpfarrseelsorge aus der Stiftskirche in eine benachbarte Kapelle verlegt worden, während der Immunitätsbezirk des Stiftes seinen eigenen Pleban behielt. Für S. Marien ist nun noch von besonderer Wichtigkeit, dass im späteren MA. zwar die Immunitätspfarre des Stiftes nicht mehr von S. Notburgis, sondern von der nahe gelegenen Benediktuskapelle aus bedient wurde, dass aber der Pleban von Klein S. Martin noch im 15. Jahrhundert, wie einst vor 300 Jahren dem Rektor von S. Notburg, so jetzt dem Geistlichen von S. Benedikt die seelsorgerliche Befugnis streitig machen wollte.¹ Damit halte ich diese Frage für erledigt.

In was für Widersprüche, Rätsel und Unmöglichkeiten man sich aber verwickeln muss, wenn man trotz alledem Gross S. Martin als die Mutterkirche von Klein S. Martin ansehen will, sei hier gestattet noch kurz darzulegen.

Nach K. (W. Z. XX. S. 74) ist die Grossmartinspfarre der Rheinvorstadt erst im 12. (!) Jahrhundert in 2 getrennte Parochien zerfallen und darnach die eine dieser Parochien mit der Altstadt-pfarre des Marienstiftes vereinigt worden. Er nennt dies die besonders beweiskräftige Pfarrgeschichte der Rheinvorstadt. In W. Z. XXII., S. 46 dagegen lesen wir, dass die Vereinigung spätestens (!) schon um 1100 erfolgt sei.

Wenn man nun besonderes Gewicht auf die topographische Einheit der Rheinvorstadt legen will als „das vornehmste und Hauptmoment für die ursprüngliche kirchliche Einheit,“ so wird dieselbe jedenfalls nicht gewahrt bei der Annahme, dass nur der kleine Notburgisbezirk ursprünglich zum Marienstift gehört habe; denn dieser selbst schnitt ein Stück der Rheinvorstadt aus. Durch welche Umstände aber wäre das merkwürdige Ereignis zu erklären, dass [angeblich] im 11. Jahrhundert, etwa 100 Jahre nach der [angeblichen] Gründung von Gross S. Martin, der grössere Teil des Pfarrsprengels

¹ Päpstliche Entscheidung gegen den Pleban von Klein S. Martin von 1486 April 7 im Archiv von S. Maria im Kapitol.

diesem Kloster entrissen und mit der Marienpfarre vereinigt worden sei, ohne dass sich auch nur die geringste Erinnerung an jenes Geschehnis oder jenen früheren Zustand in den Quellen erhalten hätte. Dies wäre allerdings ein „mirabilis casus.“

Dagegen blieb die Einheit der Rheinvorstadt besser gewahrt und die kirchliche Entwicklung durchaus verständlich, wenn wir auf Grund des aus der gesamten Rheinvorstadt an S. Maria im Kapitol bezahlten Hofzinses annehmen, dass auch Gross S. Martin vor seiner Verselbständigung und Erhebung zur Kollegiatpfarre (vgl. *Pfarrkirche und Stift* S. 141 Anm. 4) eine wahrscheinlich vom Marienstift bediente Filiale¹ war, die erst durch Erzb. Bruno I. zum selbständigen Stift erhoben, als solches von S. Marien eximirt und mit der Seelsorge des kleineren, nördlichen Teiles der Rheinvorstadt beauftragt wurde,² wie sie dann später durch Erzb. Everger als nunmehrige Abteikirche mit gewissen, bis dahin noch [als fiskalisches Gut] dem Erzbischof unterstehenden Parzellen der Rheinvorstadt³ begabt worden ist.

Nach Ks. Annahme (S. 39 f.) wäre ferner Gross S. Martin erst im 10. Jahrhundert zur Ottonenzeit als Marktkirche entstanden. S. Maria im Kapitol aber war, wie K. zugiebt, schon um 700 vorhanden und sein Sprengel reichte in die Vorstadt hinein. Von welcher Kirche sind während dieser 250 Jahre die Parochianen der späteren Martinspfarre pastorirt worden, wo empfangen sie die Sakramente, wo wurden sie beerdigt? Nach Ks. Darlegung (S. 50 Anm. 87) rührten ferner $\frac{9}{10}$ der Pfarre Klein S. Martin von Gross S. Martin her, und nur $\frac{1}{10}$ von S. Marien. Wie kommt es, dass die Abtei Gross S. Martin nie einen Anspruch auf das Patronatsrecht erhob, während die Be-

¹ In diesem Zusammenhang verdient auch die Tradition bei Gelenius u. a. Beachtung, welche die erste Gründung von Gross S. Martin mit Plektrud und Pippin in Verbindung bringt (Gelen, *de admiranda magnitudine Coloniae* S. 375; derselbe: *Par sanctorum Swibertus et Plectrudis* II S. 6), sowie die Annahme, dass die Brigidenparochie von der Klein Martinsparochie urspr. abhängig gewesen sei Binterim und Moren, *Erzdiocese Köln* I 282.

² Aehnlich gehörte SS. Aposteln in Köln vor seiner Erhebung zur Kollegiatkirche im 11. Jahrh. dem Ursulastift als Filiationkirche zu (*Pfarrkirche und Stift* S. 139, Anm. 6), wie die Kollegiatkirche ad Martyres noch im 12. Jahrh. im Grosssprengel von S. Gereon entstand (a. a. O. S. 81, Anm. 2).

³ Nach Aussage der Parochianen von Klein S. Martin: mit dem damals trocken gelegten Gelände des Rheinarmes, welcher ehemals vor der Römermauer entlang lief. Vgl. oben S. 87, 3.

setzung der Brigidenpfarre von ihr gegen die Parochianen glücklich behauptet wurde,¹ und das „ius conferendi ecclesiam“ s. Martini *m i n o r i s* stets der Aebtissin von S. Marien selbst von ihren Gegnern zugestanden wurde?

Wie kommt es ferner, dass die Kirche S. Maria im Kapitol ihre beiden Haupteingänge in ganz auffallender Weise wie keine andere Kirche im Osten (Chorseite) nach der Rheinvorstadt hin hat (nachweisbar schon im 11. Jahrh.,²) während nur ein kleinerer Eingang an der Westseite angebracht wurde, — wenn im Osten kein Pfarrsprengel lag?³

Wie wäre schliesslich die ausserordentlich grosse Begräbnisstätte rings um den Ostchor von S. Marien an der Rheinvorstadt zu erklären, die nachweisbar schon im 13. Jahrhundert nicht mehr im Gebrauche war, wenn S. Marien nicht ursprünglich die Pfarrkirche für den Sprengel der Rheinvorstadt bildete?

II. Das römische Kapitol in Köln.

Der gegenwärtig beste Kenner des römischen Köln, Dr. Klinkenberg, mit dem ich recht häufig über die römische und mittelalterliche Geschichte Kölns zu sprechen Gelegenheit hatte, ist der Meinung, dass 1. zwar nicht mit absoluter Gewissheit, wohl aber mit grösster Wahrscheinlichkeit ein Kapitol in Köln angenommen werden darf und dass 2. dieses Kapitol ebenfalls mit grösster Wahrscheinlichkeit an der Stelle des von Plectrudis gegründeten Marienstiftes zu suchen ist.⁴ Es sei neben den von mir in Annalen 74 S. 69 angeführten Beispielen und allgemeinen Hinweisen auf Kapitole in römischen Städten Galliens besonders noch auf Narbo aufmerksam gemacht, wo sich der Name des römischen Kapitols bis ins 14. Jahrh. erhielt, während umgekehrt in Vesontio der Name *capitolium* bis ins 7. Jahrh. zurückzuverfolgen ist.⁵

¹ Kessel, *Antiquitates s. Martini maioris*, urkundl. Anhang.

² Die beiden noch heute vorhandenen kunstvollen Holzthüren stammen aus dem 11. Jahrh.

³ Man betrachte dazu die von Keussen in W. Z. XXII gegebene Skizze der Rheinvorstadt.

⁴ Man vergleiche dagegen die Darstellung Keussens a. a. O. S. 34.

⁵ Vgl. W. H. Roscher, *Lexikon der griech. und röm. Mythologie* 1897 Bd. 2, 1 Sp. 739 ff. Ferner Pauly *Wissowa*, *Realencyclopaedie des klass. Altertums*, neu her-

Man hat nun behauptet dass „im Mittelalter zu Köln eine sichere Tradition über ein römisches Kapitol nicht bestanden habe,“ dass der geistige Vater des Kölner Kapitols der Verfasser der *Chronica regia* sei und der Name dann zum ersten Male von Caesarius von Heisterbach im 13. Jahrhundert praktisch angewandt wurde.¹ Demgegenüber sei darauf aufmerksam gemacht, dass das älteste Kapitelsiegel von S. Maria im Kapitol, welches nachweisbar ins 12. Jahrhundert zurückgeht,² bereits die Umschrift trägt: „S. ecclesie s. Marie Dei genitricis in Capitolio.“

Dass auch das Volk den Marienhügel damals, wie heute, nicht nur den Malsbüchel sondern auch Kapitol nannte, zeigt der Wortlaut einer Originalurkunde von 1228,³ durch welche sich Konrad von Bacharach und seine Gattin, eine geborene Kölnerin, in das Censualrecht des Stiftes begeben. Hier sagt der Aussteller der Urkunde Konrad, dass die Marienkirche das Kölner Kapitol genannte werde: *ecclesia b. Marie, que dicitur Capitolium Coloniense!*⁴

ausgegeben von Georg Wissowa Band 3, 1899 Sp. 1538 f.: *Capitolia*. Die Hinweise verdanke ich Herrn Dr. Klinkenberg.

¹ So Keussen a. a. O. S. 35.

² S. meine Regesten in *Annalen* 71 (1901) S. 41, Nr. 1, 2, 4 etc. a. 1193-1216-1230; in Pfarrarchiv selbst ist das Kapitelsiegel noch erhalten an Urkunden von 1223 und 1228. An der Urkunde von 1193 ist zwar das Siegel abgefallen, aber im Text heisst es „*eam sigilli ecclesie nostre fecimus impressione muniri*;“ wie aus den folgenden Urkunden hervorgeht; ist unter diesem „Kirchensiegel“ dasselbe zu verstehen, mit welchem 1216, 1223 etc. das Kapitel neben der Pröpstin siegelt. Im übrigen teilte mir Herr Dr. Ewald, wohl der beste Kenner der Kölner Stiftssiegel, freundl. mit, dass jenes an der Urkunde von 1216 befindliche Siegel von S. Marien aus dem 12. Jahrh. herrühre.

³ Dieselbe befindet sich im Pfarrarchiv von S. Maria im Kapitol.

⁴ Was die Verwendung des Namens *Capitolium* und *Maltzbüchel* in den Stiftsurkunden betrifft, so zähle ich von 1216 bis 1265 (*ANR* 71 S. 41 f. und meine handschriftlichen Regesten von S. Maria im Kapitol) 20 Urkunden mit der Bezeichnung „*ecclesia s. Marie in Capitolio*;“ erst in letzterem Jahre findet sich eine Urkunde mit dem Titel S. Maria in Malbokele, eine Form, die auch im 14. Jahrh. wiederkehrt. Dann zähle ich wieder 45 Stiftsurkunden bis 1296 mit dem Titel S. Maria in *Capitolio* und erst 1296 findet sich S. Maria in *Malzebukele*. Seit dem 14. Jahrh. aber wird namentlich in deutschen Urkunden die Bezeichnung *Maria in Maltzbechele* häufiger. Ende des 14. Jahrhunderts gebrauchte man sie ungefähr gleich oft wie „*in Capitolio*“ und im 15. Jahrh. herrscht sie entschieden vor. Aus der frühesten Zeit sind, soviel ich sehe, nur 4 Urkunden mit Erwähnung des Marienstiftes erhalten von 1154, 1158, 1193, 1214; in diesen hat die Kirche keinen weiteren Zusatz; allerdings ist davon nur eine Urkunde, nämlich die von 1193 vom Marienstift ausgestellt und eine Verwechslung mit einer anderen Marienkirche war deshalb ausgeschlossen, weil sie in diesen Urkunden als das Jungfernstift charakterisirt wird. Frühere Urkunden des Stif. es sind nicht mehr bekannt. Im Jahre 1750

Hieraus geht hervor, dass Caesar von Heisterbach nicht einen gelehrten Ausdruck übernahm und ihn auch nicht bloss aus der *Chronica regia* kannte, ganz abgesehen von dem aus dem 12. Jahrhundert stammenden Kapitelsiegel und den Urkunden von 1216 und 1223, durch welche die Benennung S. Maria in Capitolio schon vorher bezeugt ist. Eine andere Stelle der Stadt wird, so zahlreich auch von jetzt an die Urkunden auftreten, nie für das Kölner Kapitol in Anspruch genommen, sondern S. Marien einzig und allein als auf dem Kapitol gelegen bezeichnet. Düntzer hatte seiner Zeit die Tradition von dem Kapitol auf dem Marienhügel aus zweierlei Gesichtspunkten bekämpft, die sich als irrig erwiesen haben. Einmal meinte er, dass die Kathedrale stets an der Stelle des heutigen Domes gelegen habe und dass sie von dem ersten Bischof an dem römischen Kultusort, nämlich dem Kapitol errichtet worden sein müsse. Diese Voraussetzungen Düntzers wurden bereits in meinem früheren Aufsätze widerlegt; Ferner meinte er, die Stelle der Marienkirche habe nicht innerhalb der alten römischen Niederlassung gelegen, was als unhaltbar erwiesen ist,¹ und abgesehen davon sei die Kirche nicht auf den Trümmern eines römischen Gebäudes errichtet worden, auch habe man keinen römischen Weihstein oder dergleichen dort entdeckt.² Indessen hat man dort nicht nur einen römischen Mosaikboden gefunden, sondern bis auf den heutigen Tag sind die ge-

aber war laut einem Archivinventar noch eine Bulle Clemens II. von 1046 im der Abtei vorhanden über „entfremdete güter in Capitolio widerum einzuziehen.“ Hier könnte der Ausdruck in Capitolio dem Original entnommen sein. Vielleicht deutet auch der deutsche Ausdruck Maria in Mal- oder Malsbüchel daraufhin, dass hier in der merowingischen Zeit die älteste Mal- oder Gerichtsstätte gewesen ist (Büchel-monticulus); auch Wallraf (ausgewählte Schriften 104) und Düntzer (*Bonner Jahrbücher* ^{39/10} S. 89) haben hieran gedacht. So kommen auch anderweitig die Ortsbezeichnungen Malsberg (ANR 76, S. 11, 49 Zeugen) und Malsfeld (Ortschaft in Hessen) vor im Sinne einer ehemaligen Gerichtsstätte. Es ist ferner zu beachten, dass im MA. die Sammelplätze des Kriegsvolkes ebenso wie die gerichtlichen Versammlungsorte Malstätten genannt wurden (Mone in Z. G. O. R. S. 160) und dass sich ganz in der Nähe von S. Maria im Kapitol die Kurie und Kapelle des Burggrafen von Köln befand (ANR. 74, S. 74, 1); ebenso bemerkenswert ist, dass im Turm von S. Maria seit alters die Sturmglocke der Stadt Köln hing (Pfarrarchiv Hs. 24), welche, wie auch in anderen Städten (vgl. Mone, Z. G. O. R. S. 165), die Bürgerschaft in dringenden Fällen versammelte, ähnlich wie die Glocke des Kapitols zu Rom das Zeichen zur Versammlung der Bürgerschaft gab.

¹ Vgl. J. Klinkenberg in *Bonner Jahrb.* Heft ^{68/10} S. 171.

² *Bonner Jahrbücher* ^{39/10} S. 91 f.

waltigen römischen Gusswerkkonstruktionen in einem unmittelbar an die nördliche Kirchenmauer stossenden Kellergewölbe zu sehen. Von Herrn Dr. Klinkenberg ist diese Mauer auf meine Bitte untersucht worden. Sie läuft parallel mit dem nördlichen Seitenschiff, dessen Wand auf ihren Fundamenten ruht. Aber die letzteren sind unverhältnismässig breiter (1,70 m. vorstehend), sie müssen einer ungewöhnlichen Mauerlast als Unterlage gedient haben. Es ist schwer denkbar, dass dies ein römisches Privatgebäude war.

Im übrigen kann man noch heute auf der Höhe des Hügels neben dem Kapitelsaal einen römischen Altarstein aus dem 1. Jahrhundert¹ sehen, welcher dort vor nicht langer Zeit bei Ausschachtungsarbeiten ausser zahlreichen anderen römischen Ueberresten (z. B. grosser römischer Kriegsschatz) entdeckt wurde. Hiermit werden nicht nur die Einwände Düntzers gegen die Tradition hinfällig, sondern die letztere gewinnt dadurch eine bedeutende Stütze; und wenn man sich überlegt, dass auch rein topographisch eine andere Stelle Kölns zur Anlage des Kapitols bei weitem nicht so geeignet war als der Marienhügel (vgl. meine Ausführungen in *Annalen* 74 S. 69 f.), so wird man nicht annehmen, dass der doch als zuverlässig bekannte Verfasser der *Chronica regia* das Kölner Kapitol erdichtet hat,² sondern zugeben, dass das *Capitolium Coloniense* mit grösster Wahrscheinlichkeit an der Stelle von S. Maria in *Capitolio* auf den noch heute sichtbaren, römischen Fundamenten errichtet war.

Marianus Scotus (nach Gelen, de magnitudine Colon. S. 646), welcher selbst von 1056-1058 in Köln gelebt hat, berichtet nun bereits von einem Kölner Kapitol und sagt, Bischof Matern habe neben dem Kapitol ein *delubrum Martis* (nach der Kölner Tradition die Marspforte, unweit S. Marien³) zerstört und eine Kirche ganz nahe am Kapitol (*Capitolio vicinius*) mit Namen S. Peter errichtet. In der Tat befand sich unmittelbar neben S. Maria im Kapitol die uralte Peter-Pauls Kirche, welche nach dem Leben der h. Notburgis schon vor Errichtung des Marienstiftes vorhanden war.⁴ Und es ist nichts

¹ Nach den Feststellungen von Herrn Dr. Klinkenberg.

² Dem widerspricht übrigens auch die 100 Jahre früher bei Marianus erfolgte Erwähnung einer Kölner Kapitols (s. unten im Text).

³ Auch ausserhalb Kölns ist diese Tradition schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrs. nachweisbar bei Aegidius von Orval (*Scr.* 25, 116).

⁴ *Acta SS.* 31 Okt, Bd. XIII S. 844, vgl. meine Ausführungen in ANR 74

besonders auffallendes, wenn Marianus die offiziell den hh. Peter und Paul geweihte Kirche nur Peterskirche nennt. Ich hatte auf den alten Wormser Dom hingewiesen, welcher Peter-Paul geweiht war, aber wenigstens späterhin nur nach S. Peter benannt wurde.¹ Auch S. Peter in Rom wird in mittelalterlichen Urkunden „ecclesia S. Petri et Pauli“ genannt² und gilt noch heute bei dem römischen Volke als den beiden Apostelfürsten geweiht. Hier kommt nun noch in Betracht, dass uns Urkunden aus der Zeit, wo S. Notburgis noch ihren älteren Namen praktisch führte, nicht mehr erhalten sind, sondern nur solche Schriftstücke in denen auf das ehemalige offizielle Peter-Paul Patrozinium hingewiesen wird.

Aber gesetzt auch die spätere Notburgiskapelle sei früher nie nach S. Peter allein, sondern nur Peter-Paul benannt worden, so ist es doch immer noch näher liegend, hier bei der Benennung des Kirchleins einen geringfügigen Irrtum des Marianus anzunehmen, als ihn (so Keussen) in ausdrücklichen Gegensatz zu der ganzen mittelalterlichen Tradition von dem Kapitol auf dem Marienhügel zu bringen. (Keussen S. 59: Kapitol, unter dem Marianus den Domhügel versteht³). (Schluss folgt.)

S. 55 Anm. 2. Es ist mir unverständlich, warum Keussen (W. Z. XXII S. 35) meint, ich käme in eine fatale Lage, dass ich Peter-Paul für älter als S. Marien ansehen müsse. Aber abgesehen davon, dass ich bereits in ANR 74 S. 93 auf die Wahrscheinlichkeit eines alten Oratoriums aus römisch-christlicher Zeit oder einer merowingischen Burgkapelle hinwies, ist doch leicht einzusehen, dass die auf dem ehemaligen Kapitol residierenden Fürsten eine Hauskapelle hatten (Stutz, Benefizialwesen I S. 156 ff.), so wie es die vita Notburgis voraussetzt.

¹ Keussen bezweifelt, dass ich dafür genügend Beweise in Händen hätte, aber ich hatte mich doch auf die Ausführung bei Boos *Rhein. Städtekultur* I S. 266 berufen, welcher die betr. Belegstellen anführt. Im übrigen sind Beispiele dafür, dass eine Kirche zwar ein Doppel- oder mehrfaches Patrozinium hat, aber nur nach einem benannt wird, so häufig, dass ich mich scheue solche noch vorzuführen. Nur einige, die mir grade in die Feder fliessen, seien genannt (die in Klammer stehenden Namen, bedeuten das Mitpatrozinium): Der Petersdom (S. Maria), S. Kunibert (S. Clemens), S. Caecilien (S. Eugenia), in Köln, S. Cassius (Florentius) in Bonn, S. Marien (S. Salvator) in Aachen S. Liudger (S. Salvator—S. Marien) in Werden, S. Bartholomaeus (S. Salvator—S. Marien) in Frankfurt a. M. Vgl. auch meine Ausführungen in ANR 74 S. 82.

² So finde ich es wiederholt in den Kameralakten des Vatikan-Archivs im 14. Jahrhundert.

³ Keussen meint S. 35, erst Gelenius habe unter dem Kapitol des Marianus [fälschlich] den Marienhügel erkannt, aber bereits der Lütticher Chronist Aegidius von Orval hat die Stelle des Marianus auf das heutige „Kapitol“ bezogen (Scr. 25, 16, vgl. Keussen S. 60).